

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-219

vom 9. Februar 2021

Fasnachtsaktivitäten unter der Covid-19 Verordnung besondere Lage

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die im Kanton Basel-Landschaft anstehenden Fasnachtstage besteht da und dort bei Behörden, Gemeinden und in der Bevölkerung eine gewisse Unsicherheit, was unter dem Regime der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26, Stand: 1. Februar 2021) an fasnächtlichen Aktivitäten zulässig oder verboten ist. Mit diesem Regierungsratsbeschluss wird Klarheit darüber geschaffen, wie diese Vorschriften im Kanton Basel-Landschaft ausgelegt werden.

2. Rechtslage gemäss Covid-19 Verordnung besondere Lage

Für Fasnachtsaktivitäten massgebend sind die Bestimmungen über Veranstaltungen (Art. 6), über Aktivitäten im Kulturbereich (Art. 6f), über Massnahmen im öffentlichen Raum (Art. 3c) und über Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe (Art. 5a). Demgemäss ist die Durchführung von fasnächtlichen Veranstaltungen, wie Umzügen, Platzkonzerten, Bräuchen etc. grundsätzlich verboten. Dagegen bieten die Regeln für die Aktivitäten im nichtprofessionellen Kulturbereich einen gewissen Handlungsspielraum für fasnächtliche Aktivitäten für Einzelpersonen, Gruppen bis zu fünf Personen über 16 Jahre und für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Singen ausserhalb des Familienkreises ist bei diesen nichtprofessionellen Aktivitäten nicht erlaubt, Musik spielen, also Pfeifen und Trommeln sowie Blasmusik, dagegen schon, soweit damit nicht die Regeln des Abstandhaltens und der Maskentragpflicht (Hygienemasken) im öffentlichen Raum sowie die zulässige Grenze von Menschenansammlungen von maximal 5 Personen verletzt werden. Schliesslich müssen Restaurations-, Bar und Clubbetriebe geschlossen bleiben. Ein Takeaway-Angebot von Speisen und Getränken ist zulässig, allerdings ohne Gelegenheiten diese im Stehen oder Sitzen vor Ort zu konsumieren, unter Verhinderung von Menschenansammlungen und unter Einhalten der Abstands- und Maskentragpflicht (Hygienemasken), wofür die Betreiber solcher Takeaways zu sorgen haben.

3. Auslegung der geltenden Rechtslage für Fasnachtsaktivitäten im Kanton

Der Regierungsrat verzichtet darauf, weitergehende, einschränkende Regeln für Fasnachtsaktivitäten zu erlassen. Die bestehenden Regeln der Covid-19 Verordnung besondere Lage erachtet er als ausreichend und sachgerecht, um die Bekämpfung der Covid-19-Epidemie auch in der Fasnachtszeit aufrecht zu erhalten. In Auslegung der Regeln dieser Verordnung wird eine einheitliche Umsetzung im Kanton durch die zuständigen Behörden angeordnet bzw. empfohlen. Es gilt folgendes:

- 1) Jegliche Veranstaltungen in den Gemeinden für und mit Publikum, wie z.B. Umzüge, Platzkonzerte, Brauchtum, Fasnachtsfeuer etc. sind verboten.
- 2) Ausstellungen von Fasnachtobjekten im öffentlichen Raum, wie z.B. Laternen oder Skulpturen, sind erlaubt, sofern dafür gesorgt wird, dass es im Umfeld nicht zu Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen kommt und die erforderlichen Abstands- und Maskentragpflichten (Hygienemasken) im öffentlichen Raum eingehalten werden.

- 3) Fasnächtliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, von Einzelpersonen und Gruppen bis zu fünf Personen sind zulässig, sofern der erforderliche Abstand eingehalten ist und die Vorschriften zur Maskentragpflicht (Hygienemasken) im öffentlichen Raum befolgt werden. Fasnachtsmusik, wie Trommeln, Pfeifen und Guggenmusik, ist in diesem beschränkten Rahmen erlaubt.
- 4) Die unmittelbare öffentliche Darbietung von Schnitzelbänken ist auch im Freien nicht zulässig.
- 5) Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe dürfen Speisen und Getränke im Takeaway in der Zeit zwischen 06.00 und 23.00 Uhr anbieten. Es dürfen keine Steh- oder Sitzgelegenheiten zur Konsumation zur Verfügung gestellt werden und es darf nicht zu Menschenansammlungen vor diesen Betrieben kommen. Die Betreiber müssen für die Einhaltung der Abstandregeln und der Maskentragpflicht (Hygienemasken) sorgen.
- 6) Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Strassen und Plätzen, Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten. In belebten Bereichen ist eine Schutzmaske zu tragen.

4. Beschluss

- ://:
1. Die Auslegung der Bestimmungen der Covid-19 Verordnung besondere Lage des Bundesrats wird im Sinne von Ziffer 3 beschlossen und die Umsetzung durch die Behörden des Kantons angeordnet.
 2. Den Gemeinden wird empfohlen, sich in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls nach der Auslegung von Ziffer 3 zu richten.
 3. Die gemäss Ziffer 3 beschlossenen Regeln für Fasnachtsveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft werden öffentlich kommuniziert.

Beilagen:

- Bericht des Kantonalen Krisenstabs zu Fasnachtsaktivitäten unter der Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand: 01.02.2021) vom 08.02.2021
- Medienmitteilung vom 09.02.2021

Verteiler mit Beilage Medienmitteilung:

- Gemeinden, gemeinden@bl.ch
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, info@vblg.ch
- Direktionen
- Landeskanzlei
- Kantonaler Krisenstab, kks@bl.ch
- Polizei Basel-Landschaft, pol.leitung@bl.ch
- Amt für Gesundheit, afg@bl.ch
- Sicherheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich